

REGLEMENT «ERGÄNZUNGSVORSORGE»

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2025

2025

DIESES REGLEMENT DEFINIERT DIE
LEISTUNGEN IN DER
«ERGÄNZUNGSVORSORGE»



REGLEMENT ÜBER DIE «ERGÄNZUNGSVORSORGE»

Stiftungsratsbeschluss vom 15. April 2025

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	5
Art. 1 Zweck und Berechnungsmodell	5
Art. 2 Verhältnis zur Hauptvorsorge und zum BVG	5
Art. 3 Verhältnis zu weiteren Zusatzvorsorgeplänen	5
Art. 4 Bezeichnungen und Abkürzungen	6
Art. 5 Kreis der zusatzversicherten Personen und Modalitäten der Zusatzvorsorge	6
Art. 6 Beginn und Ende der Zusatzversicherung	6
Art. 7 Freiwillige Weiterführung der Zusatzversicherung	7
Art. 8 Alterspensionierung	7
Art. 9 Vorzeitige Entlassung altershalber	7
Art. 10 Vorsorgeausweis und Information	7
Art. 11 Verwaltungskosten	7
B Aufnahme und Lohn	8
Art. 12 Aufnahme in die Zusatzversicherung	8
Art. 13 Anrechenbarer Lohn	8
Art. 14 Zusatzversicherter Lohn	8
C Unbezahlter Urlaub	8
Art. 15 Weiterführung der Risikoversicherung	8
Art. 16 Weiterführung des Sparprozesses	8
Art. 17 Eintritt des Versicherungs- oder Freizügigkeitsfalls	9
D Versicherungsleistungen aus der Zusatzvorsorge	9
1. Allgemeines	9
Art. 18 Zusatzsparguthaben	9
Art. 19 Zusatzspargutschriften	9
Art. 20 Leistungsarten und Deckungsumfang	10
2. Altersleistungen	10
Art. 21 Anspruch auf Alterskapital	10

Art. 22	Ausrichtung oder Transfer des Alterskapitals	10
3.	Invalidenleistungen.....	10
Art. 23	Anspruch auf Invaliditätskapital	10
Art. 24	Höhe des Invaliditätskapitals.....	11
Art. 25	Fälligkeit des Invaliditätskapitals	11
4.	Hinterbliebenenleistungen	11
Art. 26	Anspruch auf Todesfallkapital	11
Art. 27	Berechtigung für das Todesfallkapital	11
E	Austrittsleistungen	11
Art. 28	Anspruch auf Austrittsleistung	11
Art. 29	Höhe der Austrittsleistung.....	12
Art. 30	Ausrichtung oder Transfer der Austrittsleistung.....	12
F	Wohneigentumsförderung	12
Art. 31	Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum	12
Art. 32	Rückzahlung des Vorbezugs	12
G	Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	13
Art. 33	Freiwillige Wiedereinkäufe und Kapitalabfindungen	13
H	Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen aus der Zusatzvorsorge	13
Art. 34	Zustimmung zur Kapitalauszahlung.....	13
Art. 35	Folgen der Kapitalausrichtung.....	13
Art. 36	Vorleistungspflicht.....	14
Art. 37	Leistungskoordination	14
Art. 38	Verwirkung	14
I	Finanzierung der Leistungen aus der Zusatzvorsorge	14
Art. 39	Zusatzsparbeiträge	14
Art. 40	Eintrittsleistung	14
Art. 41	Einkäufe zur Erhöhung des Zusatzsparguthabens.....	15
Art. 42	Arbeitgeberbeitragsreserve.....	15
J	Wahrung der finanziellen Sicherheit.....	15
Art. 43	Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen	15
Art. 44	Massnahmen bei Unterdeckung.....	15
K	Rechtspflege	16
Art. 45	Einspracheverfahren.....	16

L Teilliquidation	16
Art. 46 Anwendbare Bestimmungen	16
M Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	16
Art. 47 Anwendbares Recht.....	16
Art. 48 Lücken im Reglement	16
Art. 49 Änderung des Reglements.....	16
Art. 50 Inkrafttreten	17
N Anhang.....	18

A Allgemeines

Art. 1 Zweck und Berechnungsmodell

- 1 Die Zusatzvorsorge bezweckt die Ergänzung der kollektiven Hauptvorsorge gemäss Vorsorgerglement für das in die Zusatzvorsorge aufgenommene Personal des Kantons Zürich, einschliesslich der durch die kantonale Gesetzgebung der entsprechenden Zusatzversicherung bei der BVK unterstellten Personen oder Personengruppen, sowie für das der entsprechenden Zusatzversicherung unterstellte Personal von angeschlossenen Arbeitgebern.
- 2 Die der Zusatzvorsorge zugrunde liegenden Modellrechnungen basieren auf dem ordentlichen Pensionierungsalter und dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Hauptvorsorge.

Art. 2 Verhältnis zur Hauptvorsorge und zum BVG

- 1 Die reglementarischen Bestimmungen zur Zusatzvorsorge kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit aufgrund der kantonalen Gesetzgebung oder gemäss besonderer Vereinbarung des Arbeitgebers mit der BVK ein entsprechender Einschluss besteht.
- 2 Das die Hauptvorsorge regelnde Vorsorgerglement gilt auch für die Zusatzvorsorge, soweit das Zusatzreglement keine anderslautenden Bestimmungen enthält. Dies gilt auch für die Übergangs- und Schlussbestimmungen des Vorsorgergements, soweit sie Änderungen mit Wirkung ab dem Inkrafttreten des Zusatzreglements betreffen.
- 3 Werden im Vorsorgergement Bestimmungen des BVG oder des FZG oder sachbezoglicher Ausführungserlasse wiederholt (sinngemäss oder wörtlich), so gelten diese Reglementsbestimmungen nur dann für die Zusatzvorsorge, wenn die entsprechenden Bestimmungen auf die weitergehende berufliche Vorsorge Anwendung finden (Art. 49 Abs. 2 BVG).
- 4 Die im Zusatzreglement festgelegten Grenzbeträge sind von der Bundesgesetzgebung abhängig. Sie werden dieser automatisch angepasst, ohne dass eine Reglementsänderung erfolgt (Fussnotenvermerk).

Art. 3 Verhältnis zu weiteren Zusatzvorsorgeplänen

- 1 Der Zusatzvorsorgeeinschluss durch den Arbeitgeber kann für die von der BVK angebotenen Zusatzversicherungslösungen kumulativ erfolgen.
- 2 Werden die zusatzversicherten Personen nebst der BVK gleichzeitig bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert, so hat der Arbeitgeber sicherzustellen, dass der Grundsatz der Angemessenheit für die Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse eingehalten wird. Die zur Gewährleistung nötigen Vorkehren sind bei den anderen Vorsorgeträgern so zu treffen, dass die Angemessenheit unter Einschluss der bei der BVK geführten Haupt- und Zusatzvorsorge insgesamt eingehalten wird.

Art. 4 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Für die zusatzversicherten Personen und die weiteren Begünstigten werden im Zusatzreglement geschlechtsneutrale Bezeichnungen verwendet. Im Übrigen wird zwecks besserer Lesbarkeit auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Doppelverwendungen verzichtet und sind unter den jeweiligen Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen Personen jeden Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die im Zusatzreglement verwendeten wie auch die im Vorsorgereglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind im Anhang II aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 5 Kreis der zusatzversicherten Personen und Modalitäten der Zusatzvorsorge

- 1 In die «Ergänzungsvorsorge» aufgenommen werden Personen, die der Hauptvorsorge nach Massgabe des Vorsorgereglements unterstehen sowie die für die Zusatzversicherung geltenden persönlichen und lohnmässigen Aufnahmekriterien erfüllen.
- 2 In der Zusatzvorsorge kann nur das beim Arbeitgeber (Kanton bzw. angeschlossener Arbeitgeber) erzielte Einkommen versichert werden.
- 3 In der «Ergänzungsvorsorge» kann mehr als 1 Personengruppe gebildet werden. Die gebildeten Personengruppen können unterschiedlichen Planvarianten unterstellt werden. Die Umschreibung der Personengruppen, welche der «Ergänzungsvorsorge» unterstehen, muss sich nach objektiven Kriterien richten und die Anforderungen der Kollektivität gemäss BVG erfüllen.
- 4 Der Arbeitgeber kann den Einschluss der Zusatzvorsorge und die entsprechende Beitragsaufteilung jeweils unter Einhaltung einer Anzeigefrist von 6 Monaten auf den 30. Juni resp. 31. Dezember ändern. Der BVK fristgerecht angezeigte Änderungen werden ab dem darauffolgenden Monatsersten wirksam (d.h. ab dem 1. Juli resp. 1. Januar). Unterbleibt eine solche Wahlerklärung oder geht diese bei der BVK verspätet ein, gelten die bis dahin geltenden Zusatzversicherungsmodalitäten für alle der Zusatzvorsorge unterliegenden zusatzversicherten Personen unverändert weiter.
- 5 Der Arbeitgeber meldet der BVK die zu versichernden Personen sowie die erforderlichen Daten, die für die Führung der Zusatzvorsorge benötigt werden, und ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben verantwortlich. Bei verspäteter Meldung einer Änderung wird das jeweilige Zusatzversicherungsverhältnis auf den Zeitpunkt der tatsächlichen Änderung korrigiert.

Art. 6 Beginn und Ende der Zusatzversicherung

- 1 Die Zusatzversicherung beginnt gleichzeitig mit dem Arbeitsverhältnis bzw. mit dem Einschluss der Zusatzvorsorge durch den Arbeitgeber oder bei nachträglicher Erfüllung der entsprechenden Aufnahmebedingungen.

- 2 Die Zusatzversicherung endet, wenn der Anspruch auf eine Versicherungsleistung entsteht oder das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird. Sie endet ausserdem mit dem Ausscheiden der zusatzversicherten Person aus der Hauptvorsorge oder wenn die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum zusatzversicherten Personenkreis nicht mehr erfüllt sind.
- 3 Bei Dienstaustritt oder Wegfall der Aufnahmebedingungen besteht eine Nachdeckung für die Risiken Tod und Invalidität nur, wenn die zusatzversichert gewesene Person die BVK verlässt.

Art. 7 Freiwillige Weiterführung der Zusatzversicherung

Eine freiwillige Weiterführung der Zusatzvorsorge im Rahmen der freiwilligen Weiterversicherung in der Hauptvorsorge ist ausgeschlossen.

Art. 8 Alterspensionierung

- 1 Die ordentliche Alterspensionierung in der Zusatzversicherung erfolgt mit dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters in der Hauptvorsorge.
- 2 Die zusatzversicherten Personen können die vorzeitige Alterspensionierung verlangen, sofern sie die zusatzversicherte Anstellung definitiv aufgeben.
- 3 Voraussetzung für die aufgeschobene Alterspensionierung ist, dass die Hauptvorsorge im gleichen Umfang ebenfalls weitergeführt wird. Diesfalls werden keine Zusatzvorsorgebeiträge mehr fällig, und es erlöschen ab dem Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters sämtliche zusatzversicherten Leistungen, mit Ausnahme der zusatzversicherten Alters- und Hinterbliebenenleistungen.

Art. 9 Vorzeitige Entlassung altershalber

Bei der vorzeitigen Entlassung altershalber einer zusatzversicherten Person erfolgt in der Zusatzvorsorge keine Ergänzung des massgeblichen Zusatzsparguthabens durch den Arbeitgeber, auch wenn in der Hauptvorsorge die Bestimmungen über die vorzeitige Entlassung altershalber gemäss Vorsorgereglement zur Anwendung gelangen.

Art. 10 Vorsorgeausweis und Information

Die zusatzversicherten Personen erhalten jährlich einen persönlichen Ausweis mit den Angaben über den zusatzversicherten Lohn, die Beiträge, die Leistungsansprüche und die Austrittsleistung.

Art. 11 Verwaltungskosten

- 1 Die Durchführung der Zusatzvorsorge erfolgt kostendeckend.
- 2 Für jede Zusatzvorsorgelösung werden separate Gebühren in Rechnung gestellt (Grundgebühr, personengebundene Gebühren und ggf. Zusatzgebühren). Die in der Zusatzvorsorge geltenden Kostenansätze werden vom Stiftungsrat der BVK festgelegt.
- 3 Die Kosten für ausserordentlichen Aufwand sowie die Zahlungsfristen und Verzugszinsen richten sich nach dem Vorsorgereglement.

B Aufnahme und Lohn

Art. 12 Aufnahme in die Zusatzversicherung

- 1 Die Aufnahme in die «Ergänzungsvorsorge» erfolgt ab 1. Januar des Jahres, in dem das 43. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Für teilinvalide Personen erfolgt die Aufnahme in die Zusatzversicherung für den aktiven Teil, falls für diesen Teil die persönlichen und lohnmassigen Aufnahmebedingungen erfüllt sind.

Art. 13 Anrechenbarer Lohn

- 1 Als anrechenbarer Lohn in der Zusatzversicherung gilt der in der Hauptvorsorge anrechenbare Lohn aus dem gleichen Arbeitsverhältnis.
- 2 Bezieht die zusatzversicherte Person aus einem anderen bei der BVK hauptversicherten Arbeitsverhältnis ebenfalls einen anrechenbaren Lohn, wird dieser für die Zusatzversicherung nicht berücksichtigt.
- 3 Ist die zusatzversicherte Person in einem anderen Arbeitsverhältnis bei der BVK haupt- und zusatzversichert, wird jede Zusatzvorsorge nach Massgabe des jeweiligen anrechenbaren Lohnes separat geführt.

Art. 14 Zusatzversicherter Lohn

- 1 Als zusatzversicherter Lohn in der «Ergänzungsvorsorge» gilt der anrechenbare Lohnanteil, der den anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach BVG¹ übersteigt. Beträgt der zusatzversicherte Lohn weniger als die Hälfte des Koordinationsabzugs gemäss BVG², so wird er auf diesen Betrag aufgerundet.
- 2 Der maximal versicherbare Lohn ist auf den 10-fachen Betrag des anrechenbaren Jahreslohnes gemäss BVG³ beschränkt.

C Unbezahlter Urlaub

Art. 15 Weiterführung der Risikoversicherung

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen wird die Zusatzvorsorge nur für die Risiken Tod und Invalidität weitergeführt und das Zusatzsparguthaben bis zur Beendigung des unbezahlten Urlaubs nicht weiter geäufnet, wohl aber verzinst.

Art. 16 Weiterführung des Sparprozesses

- 1 Die zusatzversicherte Person hat bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 14 Tagen die Möglichkeit, den Sparprozess bis zu 2 Jahre ab Urlaubsbeginn nach Massgabe des bisherigen

¹ CHF 136'080 = 1,5 x CHF 90'720 (Stand: 1. Januar 2026).

² CHF 13'230 = CHF 26'460 : 2 (Stand: 1. Januar 2026).

³ CHF 907'200 = 10 x CHF 90'720 (Stand: 1. Januar 2026).

zusatzversicherten Lohnes weiterzuführen, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres. Sie hat der BVK den entsprechenden Antrag auf Weiterführung der Zusatzvorsorge vor Urlaubsbeginn einzureichen. Der gestellte Antrag kann nicht mehr widerrufen werden.

- 2 Bei Weiterführung des Sparprozesses gehen die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberbeiträge zulasten der zusatzversicherten Person. Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an einer entsprechenden Weiterführung der Zusatzvorsorge erfolgt nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften bzw. arbeitsvertraglichen Vereinbarungen und gilt nur im Verhältnis zwischen zusatzversicherter Person und Arbeitgeber.

Art. 17 Eintritt des Versicherungs- oder Freizügigkeitsfalls

- 1 Tritt während der Dauer des unbezahlten Urlaubs ein Todesfall oder eine Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führt, ein, werden die entsprechenden Versicherungsleistungen aus der Zusatzvorsorge ausgerichtet.
- 2 Das Gleiche gilt auch bei einer während der Dauer des unbezahlten Urlaubs erfolgenden Alterspensionierung oder vorzeitigen Entlassung altershalber oder bei einem Dienstaustritt und Ausscheiden aus der BVK ohne Versicherungsfall.

D Versicherungsleistungen aus der Zusatzvorsorge

1. Allgemeines

Art. 18 Zusatzsparguthaben

- 1 Für jede zusatzversicherte Person wird ein individuelles Zusatzsparguthaben geführt. Das Zusatzsparguthaben besteht aus den:
 - a) eingebrachten Austrittsleistungen,
 - b) Einkäufen und Einlagen,
 - c) Zusatzspargutschriften,
 - d) Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs überwiesen und gutgeschrieben worden sind,
 - e) Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen oder Einzahlungen von aus der Pfandverwertung von Zusatzvorsorgeguthaben erzielten Erlösen,
 - f) Zinsgutschriften.
- 2 Bei teilinvaliden zusatzversicherten Personen wird das Zusatzsparguthaben im Umfang der weiterhin ausgeübten Erwerbstätigkeit nach den Regeln für die Erwerbstätigen weitergeführt.

Art. 19 Zusatzspargutschriften

- 1 Die Zusatzspargutschriften in der «Ergänzungsvorsorge» betragen 12% des zusatzversicherten Lohnes.
- 2 Die Zusatzspargutschriften erfolgen längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters.

Art. 20 Leistungsarten und Deckungsumfang

- 1 Die Zusatzvorsorge sieht folgende Leistungen vor:
 - a) Altersleistungen,
 - b) Invalidenleistungen,
 - c) Hinterbliebenenleistungen.
- 2 Die Leistungen aus der Zusatzvorsorge bei Tod oder Invalidität werden unabhängig davon erbracht, ob der Tod oder die Invalidität infolge Krankheit oder Unfall bzw. Berufskrankheit eintritt.

2. Altersleistungen

Art. 21 Anspruch auf Alterskapital

- 1 Nach der Alterspensionierung oder nach der vorzeitigen Entlassung altershalber besteht Anspruch auf ein Alterskapital in Höhe des vorhandenen Zusatzsparguthabens.
- 2 Anstelle des Alterskapitals kann die zusatzversicherte Person eine Austrittsleistung beanspruchen, wenn sie die BVK vor dem vollendeten 65. Altersjahr verlässt und die Erwerbstätigkeit weiterführt oder als arbeitslos gemeldet ist.

Art. 22 Ausrichtung oder Transfer des Alterskapitals

- 1 Die zusatzversicherten Personen können das ihnen aus der Zusatzvorsorge im Leistungsfall zustehende Alterskapital von der Zusatz- in die Hauptvorsorge transferieren und dort nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements beziehen.
- 2 Der allfällige Transfer von Vorsorgemitteln von der Zusatz- in die Hauptvorsorge erfolgt auf den Zeitpunkt der Alterspensionierung oder vorzeitigen Entlassung altershalber, wobei im Falle der schrittweisen Alterspensionierung oder schrittweisen vorzeitigen Entlassung altershalber pro Schritt ein Transfer vorgenommen werden kann.
- 3 Die zusatzversicherten Personen haben der BVK den Transfer von der Zusatz- in die Hauptvorsorge bis spätestens 1 Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses mitzuteilen, im Falle einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Probezeit oder einer fristlosen Auflösung des Arbeitsverhältnisses spätestens 14 Tage nach der entsprechenden Willenserklärung. Innerhalb dieser Frist kann die Mitteilung nicht mehr widerrufen werden.

3. Invalidenleistungen

Art. 23 Anspruch auf Invaliditätskapital

Zusatzversicherte Personen, die in der Hauptvorsorge vor Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Invalidenrente infolge Berufs- oder Erwerbsinvalidität haben, haben in der Zusatzvorsorge Anspruch auf ein Invaliditätskapital bis maximal in Höhe des Zusatzsparguthabens.

Art. 24 Höhe des Invaliditätskapitals

- 1 Die Höhe des Invaliditätskapitals richtet sich nach der in der Hauptvorsorge ermittelten Invalidität.
- 2 Bei einem Invaliditätsgrad von 70% und mehr wird das Zusatzsparguthaben mit der Entstehung des Anspruchs auf Invalidenleistungen vollumfänglich als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet. Bei einer Teilinvalidität von 25% bis 69% erfolgt eine anteilmässige Ausrichtung des Zusatzsparguthabens gemäss Grad der Invalidität.

Art. 25 Fälligkeit des Invaliditätskapitals

Das Invaliditätskapital wird mit der Entstehung des Invalidenleistungsanspruchs aus der Hauptvorsorge fällig, unabhängig davon, ob die diesbezügliche Leistungsausrichtung aufgrund von Taggeldleistungen anderer Versicherungsträger (Krankentaggeldversicherung, UV bzw. MV) erst später einsetzt.

4. Hinterbliebenenleistungen

Art. 26 Anspruch auf Todesfallkapital

Stirbt eine zusatzversicherte Person vor dem Bezug einer Alters- oder Invalidenleistung, besteht ein Anspruch auf ein Todesfallkapital in Höhe des vorhandenen Zusatzsparguthabens.

Art. 27 Berechtigung für das Todesfallkapital

- 1 Die Berechtigung richtet sich nach der für die Todesfallsumme gemäss Vorsorgereglement geltenden Rangordnung oder ggf. nach der in der Hauptvorsorge festgelegten Begünstigungsordnung. Die zusatzversicherte Person kann die Begünstigungsordnung in der Zusatzversicherung nach Massgabe der in der Hauptversicherung geltenden Modalitäten abweichend von der Hauptvorsorge regeln. Bestehen Zweifel über den Geltungsbereich einer Begünstigungserklärung, erstreckt sich diese gleichermassen auf die Haupt- und die Zusatzversicherung. Eine spätere Begünstigungserklärung, mit der eine frühere nicht ausdrücklich aufgehoben wird, tritt an die Stelle der früheren, soweit sie sich nicht zweifellos als deren blosser Ergänzung darstellt.
- 2 Beim Fehlen von berechtigten Personen verfällt das Todesfallkapital aus der Zusatzvorsorge an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. Werden diesfalls innert 1 Jahres seit dem Tod der zusatzversicherten Person keine Ansprüche geltend gemacht, so verfällt das Todesfallkapital zugunsten der BVK.

E Austrittsleistungen

Art. 28 Anspruch auf Austrittsleistung

Zusatzversicherte Personen, die ohne Versicherungsfall aus der Zusatzvorsorge ausscheiden, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, und zwar auch dann, wenn sie aus der Zusatzvorsorge ausscheiden, ohne gleichzeitig aus der Hauptvorsorge auszuscheiden.

Art. 29 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Zusatzsparguthaben.
- 2 Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG kommt zur Ausrichtung, wenn dieser höher ist als die konsolidierten Ansprüche aus der Haupt- und Zusatzvorsorge.

Art. 30 Ausrichtung oder Transfer der Austrittsleistung

- 1 Die zusatzversicherten Personen können die ihnen beim Ausscheiden aus der Zusatzvorsorge ohne Versicherungsfall zustehende Austrittsleistung von der Zusatz- in die Hauptvorsorge transferieren und dort nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements beziehen.
- 2 Die zusatzversicherten Personen, die ohne Versicherungsfall aus der Zusatzvorsorge ausscheiden, ohne gleichzeitig aus der Hauptvorsorge auszuschneiden, haben der BVK bis spätestens 1 Monat nach Beendigung der Zusatzversicherung mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Die erfolgte Mitteilung kann nicht mehr widerrufen werden. Bleibt die Mitteilung aus, erfolgt spätestens 6 Monate nach dem Freizügigkeitsfall ein Transfer der Austrittsleistung von der Zusatz- in die Hauptvorsorge.
- 3 Die zusatzversicherten Personen, die ohne Versicherungsfall sowohl aus der Zusatz- als auch aus der Hauptvorsorge ausscheiden, haben der BVK mitzuteilen, in welcher zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Die erfolgte Mitteilung kann nicht mehr widerrufen werden. Bleibt die Mitteilung aus, erfolgt frühestens 6 Monate, spätestens aber 2 Jahre nach dem Freizügigkeitsfall eine Überweisung der Austrittsleistung aus der Zusatzvorsorge an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

F Wohneigentumsförderung

Art. 31 Mittel zur Finanzierung von Wohneigentum

- 1 Die zusatzversicherte Person kann frei wählen, ob und ggf. inwieweit zur Finanzierung von Wohneigentum das Sparguthaben aus der Haupt- und der Zusatzvorsorge verwendet werden soll. Erfolgt keine Wahlerklärung oder ist diese unklar, wird das Sparguthaben aus der Zusatzvorsorge vor demjenigen aus der Hauptvorsorge verwendet.
- 2 Besteht eine Zugehörigkeit der zusatzversicherten Person zu mehreren Zusatzvorsorgeplänen, kann sie frei wählen, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe die Entnahme erfolgen soll. Erfolgt keine Wahlerklärung oder ist diese unklar, wird zuerst das Zusatzsparguthaben aus der «Ergänzungsvorsorge» verwendet.

Art. 32 Rückzahlung des Vorbezugs

- 1 Rückzahlungen von WEF-Vorbezügen werden dem Haupt- und Zusatzsparguthaben im gleichen Verhältnis wie bei der Entnahme gutgeschrieben. Bei Zugehörigkeit der zusatzversicherten Person zu mehreren Zusatzvorsorgeplänen kann sie frei wählen, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe die Gutschrift auf den jeweiligen Zusatzsparguthaben erfolgen soll. Erfolgt keine Wahlerklärung oder ist diese unklar, erfolgt die Gutschrift zugunsten der «Ergänzungsvorsorge» nachrangig zu anderen Zusatzvorsorgeplänen.

- 2 Die Erben haben den aus der Zusatzvorsorge vorbezogenen Betrag zurückzuzahlen, wenn im Todesfall der zusatzversicherten Person weder Hinterbliebenenleistungen fällig werden noch eine Todesfallsumme fällig wird. Die Gutschrift der Rückzahlung folgt der Entnahme.

G Ehescheidung oder gerichtliche Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Art. 33 Freiwillige Wiedereinkäufe und Kapitalabfindungen

- 1 Freiwillige Einkäufe zum Ausgleich von Entnahmen im Rahmen des Vorsorgeausgleichs infolge Ehescheidung oder gerichtlicher Auflösung der eingetragenen Partnerschaft werden dem Haupt- und Zusatzsparguthaben im gleichen Verhältnis wie bei der Entnahme gutgeschrieben.
- 2 Besteht eine Zugehörigkeit der zusatzversicherten Person zu mehreren Zusatzvorsorgeplänen, kann sie frei wählen, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe die Gutschrift auf den jeweiligen Zusatzsparguthaben erfolgen soll. Erfolgt keine Wahlerklärung oder ist diese unklar, erfolgt die Gutschrift zugunsten der «Ergänzungsvorsorge» nachrangig zu anderen Zusatzvorsorgeplänen.
- 3 Scheidungsabfindungen in Kapitalform werden dem Sparguthaben der Hauptvorsorge gutgeschrieben. Ein die maximale reglementarische Einkaufssumme in der Hauptvorsorge übersteigender Betrag geht in die Zusatzvorsorge. Vorbehalten bleiben anderslautende richterliche Anweisungen.

H Gemeinsame Bestimmungen für die Leistungen aus der Zusatzvorsorge

Art. 34 Zustimmung zur Kapitalauszahlung

- 1 Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende zusatzversicherte Personen ist für die Kapitalauszahlung der Alters- und Invalidenleistung die unterschriftliche Zustimmung des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners muss beglaubigt sein.
- 2 Die BVK schuldet auf der Kapitaleistung so lange keinen Zins, als die zusatzversicherte Person die Zustimmung nicht beibringt.

Art. 35 Folgen der Kapitalausrichtung

- 1 Mit der Leistungsausrichtung in Kapitalform sind die entsprechenden reglementarischen Leistungen abgegolten. Im Umfang der Kapitalauszahlung bzw. ggf. der Austrittsleistung gehen sämtliche Zusatzvorsorgeansprüche der zusatzversicherten Personen und ihrer Hinterbliebenen unter.
- 2 Das Gleiche gilt auch, soweit Vorsorgemittel aus der Zusatz- in die Hauptvorsorge transferiert werden.

Art. 36 Vorleistungspflicht

Bei einer Vorleistungspflicht der BVK beschränken sich die Gesamtleistungen der BVK aus der Haupt- und Zusatzvorsorge auf diejenigen gemäss BVG-Minimum.

Art. 37 Leistungskoordination

- 1 Die Leistungen aus der Zusatzvorsorge werden zusätzlich zu den Leistungen anderer in- und ausländischer betrieblicher oder sozialer Versicherungen ausgerichtet. Aus dem Zusammenreffen dieser Leistungen darf jedoch für die anspruchsberechtigte Person kein ungerechtfertigter Vorteil entstehen.
- 2 Treffen Leistungen aus der Zusatzvorsorge mit Leistungen aus der Hauptvorsorge oder mit anderen anrechenbaren Leistungen und Einkünften zusammen, so richtet sich die gesamthafte Koordination von Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen nach dem Vorsorgereglement.

Art. 38 Verwirkung

Bei den Antrags- bzw. Mitteilungsfristen bzw. -terminen gemäss Art. 16 Abs. 1, 22 Abs. 3 und 30 Abs. 2-3 handelt es sich um Verwirkungsfristen.

I Finanzierung der Leistungen aus der Zusatzvorsorge

Art. 39 Zusatzsparbeiträge

- 1 Die Zusatzsparbeiträge berechnen sich in Prozenten des zusatzversicherten Lohnes.
- 2 Die zusatzversicherten Personen und der Arbeitgeber leisten in der «Ergänzungsvorsorge» zusammen einen Zusatzsparbeitrag in Höhe von 12%. Die von den zusatzversicherten Personen und vom Arbeitgeber zu leistenden Beitragsanteile und die daraus resultierenden Sparbeitragsätze richten sich nach der Planwahl des Arbeitgebers.
- 3 Die zur Weiterführung des Sparprozesses bei unbezahltem Urlaub durch die zusatzversicherte Person geschuldeten Beiträge werden mit dem Antritt des Urlaubs fällig. Werden sie von der zusatzversicherten Person nach der Rechnungstellung nicht fristgemäss erstattet, gilt der Sparprozess als ausgesetzt.

Art. 40 Eintrittsleistung

- 1 Beim Neueintritt zusatzversicherter Personen in die BVK werden die eingebrachten Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, einschliesslich Guthaben aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti, dem Sparguthaben der Hauptvorsorge gutgeschrieben.
- 2 Vorhandene Guthaben der zusatzversicherten Personen aus rein überobligatorischen Zusatzversicherungen bei anderen Vorsorgeträgern werden im Falle eines Transfers zur BVK im Rahmen der Ansätze gemäss Tabelle im Anhang I vollumfänglich dem Sparguthaben der Zusatzvorsorge gutgeschrieben. Bei Zugehörigkeit der zusatzversicherten Person zu mehreren Zusatzvorsorgeplänen kann sie im Rahmen der reglementarischen Höchstansätze frei wäh-

len, in welcher Reihenfolge und in welcher Höhe die Gutschrift auf den jeweiligen Zusatzsparguthaben erfolgen soll. Erfolgt keine Wahlerklärung oder ist diese unklar, erfolgt die Gutschrift in der «Ergänzungsvorsorge» nachrangig zu anderen Zusatzvorsorgeplänen. Verbleibt nach der Gutschrift in der Zusatzvorsorge ein Überschuss, geht dieser bis zum Erreichen der maximalen tabellarischen Einkaufssumme in die Hauptvorsorge.

Art. 41 Einkäufe zur Erhöhung des Zusatzsparguthabens

- 1 Die zusatzversicherten Personen sind berechtigt, Einkäufe zur Erhöhung des Zusatzsparguthabens zu leisten, wobei das Zusatzsparguthaben die Ansätze gemäss Tabelle im Anhang I nicht übersteigen darf.
- 2 Die zusatzversicherten Personen können im Rahmen der maximalen reglementarischen Einkaufspotentiale in der Haupt- und Zusatzversicherung frei wählen, wo der Einkauf erfolgen soll. Einkäufe der versicherten Personen zur Erhöhung des Sparguthabens werden für die Haupt- und Zusatzvorsorge separat berechnet und entsprechend dem Haupt- bzw. dem jeweiligen Zusatzsparguthaben gutgeschrieben. Bei Unklarheiten erfolgt der Einkauf nachrangig in der «Ergänzungsvorsorge».
- 3 Bei einer aufgeschobenen Alterspensionierung können weiterhin Einkäufe getätigt werden, jedoch beschränkt auf das Einkaufspotential, das bei Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters vorhanden war und reduziert um die während der Weiterarbeit gutgeschriebenen Einkäufe und Einlagen sowie Zinsen.
- 4 Werden von den Steuerbehörden einschränkende Bestimmungen erlassen, kann die BVK die Einkaufssummen ohne Reglementsänderung limitieren oder aussetzen.

Art. 42 Arbeitgeberbeitragsreserve

Besteht eine vom Arbeitgeber geäußnete und als solche separat ausgewiesene AGBR ohne Verwendungsverzicht, darf diese nach Wahl des Arbeitgebers zur Finanzierung von Arbeitgeberbeiträgen für die Haupt- und/oder Zusatzvorsorge verwendet werden, unabhängig davon, wann die AGBR gebildet worden ist.

J Wahrung der finanziellen Sicherheit

Art. 43 Wertschwankungsreserven und technische Rückstellungen

Die Bildung und Auflösung der zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit erforderlichen Wertschwankungsreserven und technischen Rückstellungen richten sich für die Haupt- und Zusatzvorsorge integral nach dem Anlagereglement bzw. dem Rückstellungsreglement. Die Berechnung und jährliche Ausweisung des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals aus der Zusatzvorsorge einschliesslich Rückstellungen (Zusatzvorsorgekapital) erfolgt in sinngemässer Anwendung der für die Hauptvorsorge geltenden Vorschriften.

Art. 44 Massnahmen bei Unterdeckung

- 1 Die allgemeinen Massnahmen bei Unterdeckung und insbesondere die deckungsgradabhängigen Sanierungsmassnahmen (Verzinsung der Zusatzsparguthaben, Sanierungsbeiträge auf

dem zusatzversicherten Lohn), der Zeitpunkt und die Dauer der Massnahmen sowie die Abweichungen vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus richten sich für die Zusatzvorsorge nach dem Vorsorgereglement. Das Gleiche gilt sinngemäss auch für die Massnahmen zur Wahrung der langfristigen finanziellen Sicherheit.

2. Fallen in Abweichung vom Sanierungs- und Beteiligungsmechanismus Sanierungsbeiträge an, welche nicht allein den Arbeitgeber treffen, werden diese nach der für die Aufteilung der Zusatzspargutschriften geltenden Regelung zwischen den zusatzversicherten Personen und dem Arbeitgeber aufgeteilt.
3. Die sich auf die Zusatzvorsorge beziehenden Massnahmen dürfen nur zusatzversicherte Personen und deren Arbeitgeber belasten.

K Rechtspflege

Art. 45 Einspracheverfahren

Beanstandungen in Angelegenheiten der Haupt- und der Zusatzvorsorge sind gleichzeitig in einer Eingabe vorzubringen, es sei denn, die Festlegungen sind in separaten vorsorgerechtlichen Entscheiden erfolgt.

L Teilliquidation

Art. 46 Anwendbare Bestimmungen

Die Voraussetzungen und das Verfahren für eine Teilliquidation sowie die daraus resultierenden Ansprüche aus der Zusatzvorsorge richten sich nach dem Teilliquidationsreglement. Für die Zusatzvorsorge gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptvorsorge, namentlich auch hinsichtlich der Ausfinanzierungspflicht des Arbeitgebers (Fehlbetrag).

M Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Anwendbares Recht

Anwendbar ist jene Fassung dieses Reglements, die im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gegolten hat.

Art. 48 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 49 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 50 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge» vom 28. September 2020 aufgehoben.

Stiftungsrat

«BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

Zürich, 15. April 2025

N Anhang

Anh. I Einkaufstabelle (gemäss Art. 41)

Höchstansätze für Einkäufe:

Alter	Höchstansatz (in % des zusatzversicherten Lohnes)
43	12,0
44	24,2
45	36,5
46	49,1
47	61,8
48	74,7
49	87,9
50	101,2
51	114,7
52	128,4
53	142,3
54	156,4
55	170,8
56	185,3
57	200,1
58	215,1
59	230,3
60	245,7
61	261,4
62	277,3
63	293,4
64	309,8
65	326,4

Anh. II Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden
«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragssätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement

After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATIOZ	BVG- und Stiftungsaufsicht Tessin, Ostschweiz und Zürich (Nachfolgeorganisation der BVS)
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»

BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (per 1. Januar 2026 abgelöst durch die ATIOZ)
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informationssicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)

FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge
IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen

	der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagen-gesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenver-ordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)
KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal

MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungsalter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod
Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November

	2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem
VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 16. Juni 2025, in Kraft ab 1. Januar 2026
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 16. Juni 2025, in Kraft ab 1. Juli 2025
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)

WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit